

Anlage zu TOP 5.1.6

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Hansestadt Lübeck
- Straßenverkehrsbehörde -
Mühlendamm 12
23539 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VII 423 – 621.121.3
Meine Nachricht vom:

Herr Germann
manfred.germann@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4736
Telefax: 0431 988-617-4736

nachrichtlich:

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Betriebssitz Kiel, LS 42 -
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Kiel, 2. September 2010

Zusatz „Universitätsstadt“ auf den Ortstafeln der Hansestadt Lübeck

Sehr geehrter Herr Wietzel,

dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr liegen Informationen vor, nach denen die Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Lübeck keine Möglichkeit sieht, auf den Ortstafeln einen Zusatz „Universitätsstadt“ vorzusehen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf Folgendes hin:

Die Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 310 und 311 StVO ist am 1. September 2009 dahingehend geändert worden, dass außer den bereits früher zulässigen Zusätzen „Stadt“, „Kreisstadt“ oder „Landeshauptstadt“ auch andere Zusätze zulässig sind, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder um Titel handelt, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verleihen worden sind.

Anlass dieser im Bundesratsverfahren durchgesetzten Ergänzung der VwV-StVO waren die bundesweit auf zahlreichen Ortstafeln bereits vorhandenen Zusätze wie z. B. „Universitätsstadt“, wobei jedoch davon ausgegangen wurde, dass in der Regel auch eine entsprechende amtliche Verleihung eines solchen Titels erfolgt ist.

Vor diesem konkreten Hintergrund bestehen seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr keine Bedenken, wenn auf den Ortstafeln der Hansestadt Lübeck ebenfalls der Zusatz „Universitätsstadt“ verwendet wird, auch wenn insoweit (noch) keine amtliche Verleihung dieses Titels durch das Innenministerium vorgenommen worden ist. Diese Bewertung erfolgt im Rahmen einer teleologischen Auslegung der am 1.9.2009 in Kraft getretenen bundesrechtlichen Ergänzung der VwV-StVO.

Im vorliegenden Fall würde sich dann die Bezeichnung „Hanse- und Universitätsstadt Lübeck“ anbieten.

Die entsprechende Abweichung von den formellen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 310 und 311 StVO wird hiermit auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 2 StVO (Randnummer 148) ministeriell zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Germann